

Beschluss des Landrats vom 02.12.2021

Nr. 1267

11. Anpassung des Strafvollzugsgesetzes 2021/240; Protokoll: md

Kommissionspräsidentin **Jacqueline Wunderer** (SVP) führt aus, die Revision des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz) beinhalte eine Vielzahl an Aspekten. Das wohl wichtigste Thema ist die Beschleunigung der gerichtlichen Überprüfung einer verweigerten Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug. Hier sieht die Revision die Verkürzung des Instanzenzugs vor – der Regierungsrat wird übersprungen und das Kantonsgericht als erste und innerkantonal einzige Rechtsmittelinstanz für die entsprechenden Entscheide der Strafvollzugsbehörde benannt. Eine konkrete Verfahrensdauer wird nicht als notwendig angesehen, weil das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung bereits heute ein beschleunigtes Verfahren für jene Fälle kennt, die als dringlich anzusehen sind. Der Rechtsmittelweg im Sanktionenvollzug erfährt mit dieser Anpassung aber keine allgemeine Änderung. Die Vorlage umfasst weiter Regelungen für die Bearbeitung von besonderen Personendaten im Straf- und Massnahmenvollzug. Neben dem allgemeinen Grundsatz der Datenbearbeitung im Justizvollzug wird auch die Weiterleitung von Daten an Fachpersonen geregelt. Gleichermassen geregelt ist auch die Datenweitergabe bei der Anbahnung solcher Tätigkeiten. Wichtig ist nicht zuletzt, dass die Schweigepflicht im Rahmen solcher Aufträge aufgehoben wird. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen bleiben aber gewahrt, weil ihnen die Amtshandlungen vor Beginn der Behandlung oder Begutachtung erklärt würden und sie das «Recht, sich zu verweigern», wahrnehmen könnten. Neu geregelt bzw. präzisiert wird ausserdem die behördliche Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion für den vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug; ebenso wird der Gesetzeswortlaut so angepasst, dass die entsprechenden Personen nicht mehr als «verurteilt» bezeichnet werden. Eine Praxisänderung ist damit nicht verbunden. Zudem werden die Grundsätze für die Institutionen des Freiheitsentzugs bezüglich Personen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen bestimmt, das Einspracheverfahren für Entscheide im Freiheitsentzug besser gefasst und die Einsatzmöglichkeit von Videokonferenzen geregelt.

Das Eintreten war in der Kommission unbestritten. In der Kommission wurde lediglich eine spezifische Konstellation angesprochen bzw. die Frage aufgeworfen, ob ein Haftentlassungsgesuch auch bei Personen im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug möglich sei. Die Vertretung des Amtes für Justizvollzug erklärte aber, dass diese Konstellation vom neuen StVG nicht anvisiert werde. Im vorliegenden Gesetz geht es um die bedingte Entlassung von rechtskräftig verurteilten und einsitzenden Personen aus dem Vollzug. Personen im vorzeitigen Strafvollzug hingegen hätten eine Zwitterstellung, weil sie zwar den Strafvollzugsbehörden unterstehen würden, das Strafverfahren aber noch im Gang sei. In solchen Fällen müsste darum die verfahrensleitende Behörde – die Staatsanwaltschaft oder nach einer Anklagerhebung das Gericht – über einen entsprechenden Antrag entscheiden.

Die Kommission stimmte der Vorlage mit 13:0 Stimmen zu.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Strafvollzugsgesetz*

Keine Wortmeldungen.

://: Die 1. Lesung ist beendet.
